

Eidg. Volksinitiative

«Für den Schutz vor Waffengewalt»

Argumentarium

Inhaltsverzeichnis

A. INITIATIVTEXT	3
B. HAUPTELEMENTE DER VOLKSINITIATIVE	4
1. STOPP DEM WAFFENMISSBRAUCH	4
2. EINFÜHRUNG EINES BEDARFS- UND FÄHIGKEITSNACHWEISES	4
3. VERWAHRUNG DER ORDONNANZWAFFE IN GESICHERTEN RÄUMEN DER ARMEE	5
4. KEINE ÜBERLASSUNG DER ORDONNANZWAFFE AN EHEMALIGE ANGEHÖRIGE DER ARMEE	5
5. VERBOT BESONDERS GEFÄHRLICHER WAFFEN	6
6. EINFÜHRUNG EINES EIDGENÖSSISCHEN WAFFENREGISTERS	6
7. AKTIONEN ZUM EINSAMMELN VON FEUERWAFFEN	7
8. DIE VERFÜGBARKEIT VON KLEINWAFFEN UND LEICHTEN WAFFEN INTERNATIONAL EINSCHRÄNKEN	7
9. MEHRHEITSFÄHIGKEIT	8
C. ERLÄUTERUNGEN IM DETAIL	9
1. ARTIKEL 107 SACHÜBERSCHRIFT UND ABSATZ 1 (AUFGEHOBEN)	9
2. ARTIKEL 118A, ABSATZ 1	9

3. ARTIKEL 118A, ABSATZ 2	10
4. ARTIKEL 118A, ABSATZ 3	11
5. ARTIKEL 118A, ABSATZ 4	12
6. ARTIKEL 118A, ABSATZ 5	12
7. ARTIKEL 118A, ABSATZ 6	12
8. ARTIKEL 118A, ABSATZ 7	13
D. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN	14
1. WARUM WERDEN DIE FORDERUNGEN DER INITIATIVE NICHT ÜBER DAS PARLAMENT DURCHGESETZT?	14
2. FÜHRT DIE INITIATIVE NICHT ZU EINEM VERBOT DES FELDSCHIESSENS?	14
3. WAS PASSIERT MIT DEM AUSSERDIENSTLICHEN OBLIGATORISCHEN SCHIESSEN?	15
4. IST DER AUFWAND ZUR FÜHRUNG EINES EIDGENÖSSISCHEN WAFFENREGISTERS NICHT VIEL ZU GROSS?	15
5. WAS NÜTZT DAS SCHÄRFSTE WAFFENGESETZ, WENN SICH KRIMINELLE TROTZDEM WAFFEN BESCHAFFEN KÖNNEN?	16
6. WIRD DIE SCHWEIZ MIT DER INITIATIVE UNSICHERER?	16
E. VERMEINTLICHE GEGENARGUMENTE UND IHRE KLARSTELLUNG	17
1. «DAS PROBLEM SIND DOCH DIE MENSCHEN, NICHT DIE WAFFEN»	17
2. «MIT SCHENGEN WURDE DOCH SCHON EIN WAFFENREGISTER EINGEFÜHRT»	17
3. «DIE ÜBERLASSUNG DER PERSÖNLICHEN WAFFE AN AUSGEMUSTERTE IST DOCH SCHON HEUTE STRENG GEREGELT»	18
4. «WAFFEN FÜR GEWALTSTATEN KÖNNEN AUCH ANDERS BESCHAFFT WERDEN»	18
5. «DIE INITIATIVE MACHT NICHTS GEGEN ILLEGALEN WAFFENBESITZ. STATTDESSEN WERDEN GESETZESTREUE BÜRGER DISKRIMINIERT»	19
6. «WER SICH UMBRINGEN WILL, WIRD IMMER EIN MITTEL FINDEN – SIND ES KEINE SCHUSSWAFFEN, DANN HALT ETWAS ANDERES»	19
F. HINTERGRUNDINFORMATIONEN	20
1. ZUM WERDEGANG DES AKTUELLEN WAFFENGESETZES	20
2. BEI PRIVATEN IN DER SCHWEIZ ZIRKULIERENDE WAFFEN	22
3. FÜR DIE ABGABE DER TASCHENMUNITION GIBT ES KEINE HISTORISCHE TRADITION	23
4. FACTS ZUM SCHUSSWAFFENSUIZID	24
5. EIN WIRKSAMES WAFFENGESETZ – DAS BEISPIEL KANADA	25
6. EINHEIT DER MATERIE UND DURCHFÜHRBARKEIT	25
G. LITERATURHINWEISE UND LINKS	26
1. ZUR SITUATION IN DER SCHWEIZ	26
2. ZUR INTERNATIONALEN SITUATION	26
3. MULTILATERALE ABKOMMEN UND VEREINBARUNGEN	27
a) UNO-Feuerwaffenprotokoll, 2001	27
b) UNO-Thalman-Instrument, 2005	27
c) UNO-Aktionsprogramm zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen	27
d) Genfer Erklärung über bewaffnete Gewalt und Entwicklung, 2006	27
e) Europarat, Europäische Feuerwaffen-Konvention, 1978	27
f) KSZE, Handbuch zu Kleinwaffen und leichten Waffen, 2003	27
g) IRKR-Programm zur Verminderung der Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen, 2005	28
h) Parlamentarische Vorstösse zur multilateralen Dimension	28

A. Initiativtext

Eidgenössische Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt»

Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 107 Sachüberschrift und Abs. 1

Sachüberschrift

Kriegsmaterial

¹ Aufgehoben

Art. 118a (neu) Schutz vor Waffengewalt

¹ Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition. Dazu regelt er den Erwerb, den Besitz, das Tragen, den Gebrauch und das Überlassen von Waffen, Waffenzubehör und Munition.

² Wer Feuerwaffen und Munition erwerben, besitzen, tragen, gebrauchen oder überlassen will, muss den Bedarf dafür nachweisen und die erforderlichen Fähigkeiten mitbringen. Das Gesetz regelt die Anforderungen und die Einzelheiten, insbesondere für:

- a. Berufe, bei denen sich der Bedarf aus der Aufgabe ergibt;
- b. den gewerbsmässigen Handel mit Waffen;
- c. das Sportschützenwesen;
- d. die Jagd;
- e. das Sammeln von Waffen.

³ Besonders gefährliche Waffen, namentlich Seriefeuerwaffen und Vorderschaftrepetierflinten (Pump Action), dürfen nicht zu privaten Zwecken erworben und besessen werden.

⁴ Die Militärgesetzgebung regelt den Gebrauch von Waffen durch die Angehörigen der Armee. Ausserhalb des Militärdienstes werden die Feuerwaffen der Angehörigen der Armee in gesicherten Räumen der Armee aufbewahrt. Angehörigen der Armee dürfen beim Ausscheiden aus der Armee keine Feuerwaffen überlassen werden. Das Gesetz regelt die Ausnahmen, namentlich für lizenzierte Sportschützen.

⁵ Der Bund führt ein Register für Feuerwaffen.

⁶ Er unterstützt die Kantone bei Aktionen zum Einsammeln von Feuerwaffen.

⁷ Er setzt sich auf internationaler Ebene dafür ein, dass die Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen eingeschränkt wird.

B. Hauptelemente der Volksinitiative

Das will die Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt»

- Die Militärwaffe wird aus dem Schrank zu Hause entfernt. Sie gehört in gesicherte Räume der Armee.
- Wer Waffen besitzen, tragen und gebrauchen will, muss dafür den Bedarf nachweisen und die erforderlichen Fähigkeiten mitbringen.
- Überflüssige Waffen, die in Estrichen und Kellern herumliegen, werden eingesammelt.
- Alle übrigen Waffen werden registriert, was die Verhütung und Verfolgung von Verbrechen verbessert.
- Von der Initiative nicht betroffen sind verantwortungsbewusste Schützen, Jäger und Waffensammler.

Damit wird die Sicherheit – besonders von Frauen – erhöht, das Drohpotenzial gesenkt und Suizide verhindert.

Die wichtigsten Elemente sind:

1. Stopp dem Waffenmissbrauch

1993 befürworteten 86.3 Prozent der Stimmenden und alle Kantone einen neuen Verfassungsartikel, der den Bund beauftragt, den Missbrauch von Waffen zu bekämpfen.

Das Parlament setzte diesen Volkswillen aber nicht um. Es hörte auch nicht auf Bundesrätin Ruth Metzler, die u.a. ein eidgenössisches Waffenregister einführen wollte, um dem Volksauftrag zu genügen. Metzler-Nachfolger Christoph Blocher will davon nichts mehr wissen.

Trotz zahlreicher schrecklicher Ereignisse – darunter der Amoklauf von Friedrich Leibacher im Zuger Parlament und die Ermordung der Ski-Rennfahrerin Corinne Rey-Bellet durch ihren Mann, der sich dann selbst richtete – lehnte das Parlament 2006/2007 alle Vorschläge zur wirksamen Bekämpfung des Waffenmissbrauchs ab.

Es liegt deshalb wieder am Volk, den Verfassungsauftrag von 1993 zu konkretisieren und endlich eine wirksame Umsetzung einzuleiten.

2. Einführung eines Bedarfs- und Fähigkeitsnachweises

Die Initiative fordert: Wer Feuerwaffen und Munition erwerben, besitzen, tragen, gebrauchen oder überlassen will, muss dafür den Bedarf nachweisen und die erforderlichen Fähigkeiten mitbringen. Im Herbst 2006 hatte es der Nationalrat abgelehnt, einen Bedürfnisnachweis ins Waffengesetz aufzunehmen. Deshalb können Waffen und Munition weiterhin ohne jede Angabe von Gründen erworben, besessen, getragen und weiter gegeben werden. Auch die Militärgesetzgebung sieht keine Kontrolle vor, ob die Militärwaffe, die dem ehemaligen Soldaten beim Ausscheiden aus der Armee überlassen wird, weiterhin gebraucht wird. Dies führt dazu, dass gewaltige Mengen an Militärwaffen ohne jeden Bedarf und unbenutzt in Estrichen, Kleiderschränken und Kellern herumliegen und – weil allzu leicht verfügbar – missbraucht werden können. Das kommt – namentlich im Affekt – heute leider nur allzu oft vor. Das muss sich ändern.

Ein Bedarfs- und Fähigkeitsnachweis muss sicherstellen, dass nur Waffen besitzen kann, wer sie wirklich braucht und damit verantwortungsvoll und gewissenhaft umgehen kann: Berufsleute, bei denen sich das Waffentragen aus der Aufgabe ergibt; konzessionierte Waffenhändler; erfahrene, aktive und fähige Schützen, Jäger und Sammler.

3. Verwahrung der Ordonnanzwaffe in gesicherten Räumen der Armee

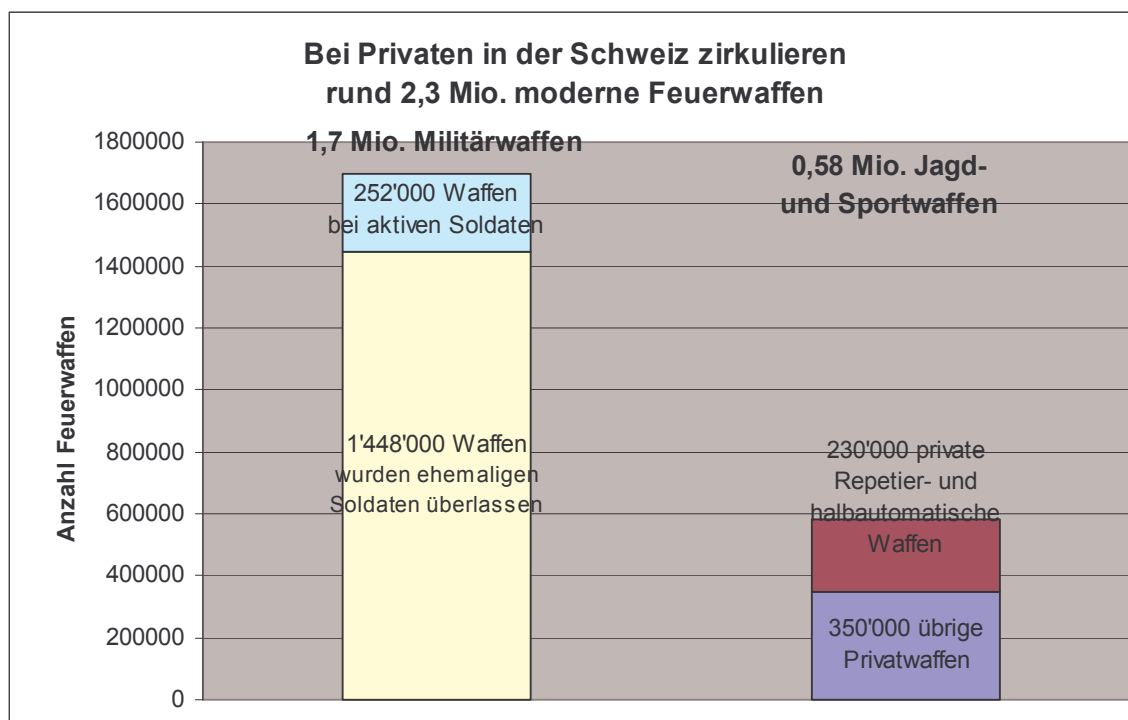
Die Initiative fordert, dass die Ordonnanzwaffe in gesicherten Räumen der Armee (z.B. Zeughäusern) aufbewahrt und nicht mehr – wie heute – nach Hause abgegeben wird.

Es gibt in der heutigen Lage keinerlei militärische Begründung, dass die Schweizer Armee die Ordonnanzwaffe an die aktiven Soldaten abgibt. Hinter dieser Massnahme stand ursprünglich die Idee, der Soldat solle sich bei Ausbruch eines Krieges auf eigene Faust von zu Hause zum Mobilisierungsplatz durchkämpfen können. Dies war schon zu Zeiten des Kalten Krieges, als die sowjetische Bedrohung eine Realität war, höchst fragwürdig.

Heute fehlt für ein solches Szenario jegliche Wahrscheinlichkeit. Zudem verbirgt sich hinter der Idee, der Soldat solle von zu Hause weg mit dem eigenen Sturmgewehr kämpfen können, ein massives Sicherheitsrisiko. Käme es – um ein Beispiel zu nennen – zu einem gross angelegten terroristischen Angriff auf einen internationalen Flughafen und einem Teilaufgebot der Armee, so entstünde eine unerträglich gefährliche Situation, wenn die Soldaten von zu Hause weg mit ihrem Sturmgewehr schiessen würden. Soldaten sind ausgebildet, unter klarem Kommando im Verband zu kämpfen, nicht aber auf eigene Faust. Entsprechend schützt das Genfer Recht (Kriegsvölkerrecht) nur Soldaten, die einer regulären Truppe angehören, und keine Heckenschützen, die auf eigene Faust den Partisanenkrieg führen.

4. Keine Überlassung der Ordonnanzwaffe an ehemalige Angehörige der Armee

Noch unverständlicher als die Pflicht der aktiven Angehörigen der Armee, die Ordonnanzwaffe zu Hause aufbewahren zu müssen, ist die Überlassung der Ordonnanzwaffe zu Eigentum an Ausgemusterte. Die Initiative unterbindet diesen Unsinn, wobei das Gesetz für lizenzierte Sportschützen Ausnahmen gewähren kann.



Quelle: VBS, FedPol, eigene Berechnungen (Stand 2007, siehe unten, Tabelle Seite 22).

Die Überlassung der Ordonnanzwaffe an ausgemusterte Angehörige der Armee ist Hauptgrund für die enorm hohe Dichte an Feuerwaffen in Schweizer Haushalten. Laut Befragungen befinden sich in über 35 Prozent der Schweizer Haushalte Schusswaffen. Von den rund 2,3 Mio. Feuerwaffen, die in der Schweiz zirkulieren, sind 1,7 Mio. von der Armee – mit einer äusserst feinen Brause – über das ganze Land verteilt worden. Die überwältigende Mehrheit – 1,448 Mio. – an Ausgemusterte, 252'000 zur Aufbewahrung an aktive Soldaten und an Schiessvereine.

Dafür gibt es keine Begründung. Der grösste Teil der an Ausgemusterte zu Eigentum überlassenen Ordonnanzwaffen liegt in Kellern und Estrichen unbenutzt herum und hat weder für den Schiesssport noch für die Jagd, geschweige denn für die Armee irgendeine Funktion. Die hohe Verfügbarkeit dieser Waffen erhöht aber das Risiko, dass Suizidversuche tödlich enden, und bildet namentlich bei häuslicher Gewalt ein nicht akzeptierbares Drohpotenzial.

5. Verbot besonders gefährlicher Waffen

Die Initiative verbietet besonders gefährliche Waffen, namentlich auch Serief Feuerwaffen und Pump Actions (Vorderschaftrepetierflinten).

Serief Feuerwaffen gehören bereits heute zu den besonders gefährlichen und deshalb grundsätzlich verbotenen Waffen. Zu diesen gehört das Sturmgewehr der Armee, das deshalb schon heute vor der Überlassung an Ausgemusterte in einen Halbautomaten umgebaut wird.

Mit einer Pump Action hat Friedrich Leibacher im Kantonsratssaal Zug ein Blutbad anrichtet. Er erwarb sie drei Wochen vor der Tat im Kanton Bern, obschon er zu Hause bereits ein grosses Waffenarsenal besass. Pump Actions verschiessen in Serie eine diffuse Wolke Schrot und sind deshalb als Jagd- oder Sportwaffe, wo Präzision gefordert wird, gänzlich ungeeignet. Sie weisen einen extrem starken Rückschlag auf, so dass sie an der Schulter des Schützen Prellungen hinterlassen. Sie sind deshalb bei all jenen beliebt, die ihre «Männlichkeit» auf problematische Weise unter Beweis stellen wollen. In einer Zeit, in der versucht wird, der Jugendgewalt entgegen zu wirken, ist ein solches Männlichkeitsideal nicht mehr tragbar – «Rambomanier» und Waffenmanie sind überholte Manifestationen von Männlichkeit. Das Verbot besonders gefährlicher Waffen trägt zu ihrer Überwindung bei. Im Nahkampf sind Pump Actions weit gefährlicher als Einzelschuss-Waffen. Auch der Deutsche Bundestag hat nach dem Amoklauf von Erfurt 2002 den Erwerb und Besitz von Pump Actions grundsätzlich untersagt.

6. Einführung eines eidgenössischen Waffenregisters

Ein eidgenössisches Waffenregister ist für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen unverzichtbar. Alle missbrauchten Waffen müssen rasch identifizierbar und rückverfolgbar sein. Ein zentrales Waffenregister gibt der Polizei ein wirksames Instrument zur Hand. Eine Umgehung der Melde- und Erwerbsscheinpflicht wird schwieriger, wenn alle Waffen zentral registriert sind. Der Attentäter von Zug konnte eine Pump Action, ein Sturmgewehr, eine Pistole und einen Revolver legal erwerben. Hätte es in den 90er Jahren ein eidgenössisches Waffenregister gegeben, wäre die Polizei bei der Erteilung des Waffenerwerbsscheins darauf gestossen, welche weiteren Schusswaffen sich bereits in seinem Besitz befanden.

In der Schweiz wird jedes Auto, jeder Hund und jedes Schwein erfasst. Es ist absurd, derart gefährliche Instrumente wie Feuerwaffen von einer Registrierpflicht auszunehmen. Die Kantone führen schon heute Waffenregister: Die Hersteller, Importeure und Erwerber von

Waffen sind einer Meldepflicht unterworfen und deren Waffen in einem Register erfasst. Auch die Logistikbasis der Armee registriert schon heute alle leihweise abgegebenen und alle in den vergangenen 10 Jahren überlassenen Ordonnanzwaffen. Mit Schengen werden zusätzlich viele bisherige Waffenbesitzer einer Meldepflicht unterworfen (zu den Ausnahmen siehe unten, Seite 17). Es geht in erster Linie darum, die bestehenden und in Ausbau begriffenen Register national zu vernetzen. Unbescholtene und verantwortungsbewusste Schützen, Jäger oder Waffensammler haben davon keinen Nachteil zu erwarten – ganz im Gegenteil: ihr Ruf kann nur profitieren, wenn «schwarze Schafe» frühzeitig entdeckt und vom Waffenbesitz ausgeschlossen werden.

Die Schweiz ist auch gehalten, ihre internationalen Verpflichtungen einzuhalten. Die UNO-Generalversammlung stimmte am 8. Dezember 2005 dem Vorschlag der vom Schweizer Botschafter Anton Thalmann geleiteten Arbeitsgruppe zu, Kleinwaffen und leichte Waffen zu markieren und rückverfolgbar zu machen («marking and tracing»). In Artikel 11 dieses Dokumentes verpflichten sich die Staaten, alle markierten Waffen zu registrieren. Auch die Schweiz hat diese Forderung umzusetzen und alle markierten Waffen (auch nachträglich) so zu registrieren, dass die nationalen Behörden auf diese Daten rasch Zugriff haben.

7. Aktionen zum Einsammeln von Feuerwaffen

In Schweizer Haushalten lagern rund 2,3 Mio. moderne Feuerwaffen. Davon sind «nur» 580'000 Jagd- und Sportwaffen. Die übrigen 1,7 Mio. Feuerwaffen – also rund drei Viertel aller privat verfügbaren Waffen – hat die Schweizer Armee unter das Volk gebracht. Davon betreffen «nur» 252'000 Waffen jene, die die Schweizer Armee leihweise aktiven Angehörigen der Armee und den Schiessvereinen abgegeben hat. Der grösste Teil, rund 1,45 Mio., sind moderne, den Ausgemusterten überlassene Militärwaffen (zur Statistik siehe unten, Seite 22). Diese liegen in Schweizer Estrichen und Kellern herum und sind militärisch nutzlos. Sie bieten nicht mehr Sicherheit, sondern sind vielmehr selbst ein Sicherheitsrisiko.

Unter diesen Waffen befinden sich allein rund 550'000 Karabiner 31 vorab aus dem Zweiten Weltkrieg, die völlig veraltet, aber immer noch sehr gefährlich sind. Der überwiegende Teil dieser Karabiner wird nicht mehr gebraucht. Die leichte Verfügbarkeit fördert den Missbrauch. Deshalb ist klar: Der Bund hat viele Waffen unter das Volk gebracht. Nun soll er mit finanziellen und anderen Anreizen wieder dafür sorgen, dass nicht mehr gebrauchte Waffen eingesammelt und vernichtet werden. Solche Einsammelaktionen haben in letzter Zeit auch Länder wie Finnland, Argentinien und Brasilien mit grossem Erfolg durchgeführt.

8. Die Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen international einschränken

Kleinwaffen und leichte Waffen sind die Massenvernichtungsmittel der Gegenwart. Mehrere 100'000 Menschen werden jährlich mit Kleinwaffen und leichten Waffen getötet, allein 350'000 durch Schusswaffen. Etwa 650 Millionen Kleinwaffen befinden sich weltweit in zivilem Besitz. Das sind drei Viertel der aller registrierten Waffen. Pistolen, Maschinenpistolen und automatische Gewehre sind billig, einfach zu transportieren und in Stand zu halten. Sogar Kinder können damit schießen. Die allzu leichte Verfügbarkeit von Kleinwaffen beeinträchtigt die menschliche Sicherheit, verlängert und verschärft Konflikte, behindert die Hilfe für die Zivilbevölkerung, hemmt die wirtschaftliche Entwicklung, wird vom organisierten Verbrechen benutzt und spielt in der Terrorismus-Problematik eine wichtige Rolle.

Die Schweiz engagiert sich im Rahmen ihrer Aussenpolitik zur Stärkung der menschlichen Sicherheit und für zivile Friedensförderung bereits heute stark gegen die unerlaubte Verbreitung von Kleinwaffen. Sie engagiert sich für die Umsetzung des Internationalen «Thalmann-Instruments» zur raschen und verlässlichen Identifizierung und Rückverfolgung

illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen. Sie setzt sich für die Umsetzung der Genfer Erklärung über bewaffnete Gewalt und Entwicklung ein. Sie leistet einen Beitrag an Projekte zur Vernichtung von überschüssigen Kleinwaffen und leichten Waffen und deren sichere Lagerung im Rahmen von OSZE und Partnerschaft für den Frieden. Auf Anstoss und mit finanzieller Unterstützung der Schweiz wurde in Genf das Forschungsprogramm «Small Arms Survey» gegründet. Sie unterstützt Staaten und nichtstaatliche Organisationen (NGO) bei der Umsetzung des UNO-Aktionsprogramms, das eine UNO-Konferenz über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen im Juli 2001 verabschiedet hat.

Die Initiative fordert, dieses Engagement zu verstetigen und auszuweiten. Dazu gehört die sofortige Ratifizierung des UNO-Feuerwaffenprotokolls und Umsetzung des UNO-Instruments für Markierung und Rückverfolgbarkeit. Auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz setzt sich dafür ein, es sei nicht nur der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, sondern deren Verfügbarkeit generell einzuschränken, um auf diesem Weg dem missbräuchlichen Einsatz vorzubeugen.

9. Mehrheitsfähigkeit

Die Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt» verzichtet auf Maximalforderungen. Sie ist so formuliert, dass sie klar mehrheitsfähig ist. Die Initiative konkretisiert im Grunde bloss den bereits 1993 in der Bundesverfassung verankerten Artikel, der Bund solle gegen den Missbrauch von Waffen wirksame Vorschriften erlassen. Damals stimmten – trotz erbittertem Widerstand von ein paar Waffenfanatikern und Ewiggestrigen – 86.3 Prozent der Stimmenden und alle Stände zu. In einer Meinungsumfrage der ETH Zürich stimmten im Jahre 2006 immer noch 84 Prozent der Aussage zu, «für unsere Sicherheit» sei «es wichtig, dass in der Schweiz der Verkauf von Waffen strenger als heute kontrolliert wird». Mit anderen Worten: Auch 13 Jahre nach Erteilung des Verfassungsauftrags war eine überwältigende Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer der Meinung, das Parlament habe diesen Auftrag bisher nicht oder nur ungenügend umgesetzt.

Eine Umfrage des Sonntags-Blick vom April 2007 kam zu einem ähnlichen Ergebnis: Eine klare Mehrheit von 66 Prozent der Befragten sprach sich darin dafür aus, die persönliche Armeewaffe müsse mitsamt der Munition im Zeughaus deponiert werden. Am deutlichsten Ja sagten die Frauen (76 Prozent) und die 35- bis 54-Jährigen (74 Prozent). Armeewaffen im Haus behalten wollten nur die SVP-Wähler (61 Prozent). An der Frühjahrs-Konferenz 2007 sprachen sich auch die FDP-Frauen einstimmig dafür aus, die Armeewaffe solle künftig im Zeughaus gelagert und nicht mehr zu Hause aufbewahrt werden. Dies hinderte die überwältigende Mehrheit der FDP- und CVP-Fraktion aber nicht daran, im eidgenössischen Parlament mit der SVP zu stimmen und die unverzichtbare Verschärfung des Waffen- und Militärgesetzes abzulehnen.

Die Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt» schafft endlich die Grundlage dafür, dem Volkswillen von 1993 zum Durchbruch zu verhelfen. Bewusst schafft sie an mehreren Stellen Raum für Ausnahmen, von denen alle verantwortungsbewussten Schützen, Jäger und Waffensammler profitieren können. Lizenzierte Sportschützen werden weiterhin mit ihrer persönlichen Waffe am eidgenössischen Feldschiessen, dem «Obligatorischen» sowie weiteren bewilligten Schützenfesten teilnehmen können. Solange Schützen, Jäger und Waffensammler ihre Leidenschaft aktiv ausüben, die dafür erforderlichen Fähigkeiten besitzen und mit ihrer Waffe sorgfältig und gewissenhaft umgehen, werden sie von der Initiative keinerlei Nachteile erfahren – ganz im Gegenteil: Sie werden davon profitieren, dass nach Annahme und Umsetzung der Initiative allgemein bekannt sein wird, dass nur noch verantwortungsbewusste und dafür befähigte Personen Waffen besitzen.

C. Erläuterungen im Detail

1. Artikel 107 Sachüberschrift und Absatz 1 (aufgehoben)

Artikel 107, Sachüberschrift: Kriegsmaterial. Artikel 107, Absatz 1: aufgehoben

Die bisherige «fragmentarische Bundeskompetenz zur Missbrauchsbekämpfung» - so Urs Saxer im Kommentar zur Bundesverfassung von 2000 – ist in der total revidierten Bundesverfassung von 1999 zusammen mit den Regelungen über das Kriegsmaterial im Abschnitt «Wirtschaft» verankert. Die Bekämpfung des Waffenmissbrauchs hat aber nichts mit Wirtschaftspolitik zu tun. Vielmehr geht es um den Schutz des menschlichen Lebens und das Menschenrecht auf körperliche und psychische Integrität.

Die Volksinitiative ordnet die Bestimmungen über die Bekämpfung des Waffenmissbrauchs deshalb in der Verfassung neu ein. Sie hebt den bisherigen Verfassungsartikel 107, Absatz 1 auf – Artikel 107 enthält in Zukunft allein noch die Vorschriften über das Kriegsmaterial – und verankert die bisherigen Bestimmungen über den Waffenmissbrauch neu als ersten Satz in Artikel 118a. Der aktuelle Artikel 118 «Schutz der Gesundheit» betrifft den Schutz der Bevölkerung vor gewissen Gefahren einschliesslich Gefahren, die von Gegenständen ausgehen. Der Bund erhält hier die Zuständigkeit, Massnahmen zum Schutz der Gesundheit zu treffen: über den Umgang mit Lebensmitteln sowie mit Heilmitteln, Betäubungsmitteln, Organismen, Chemikalien und Gegenständen, welche die Gesundheit gefährden können; die Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren; sowie den Schutz vor ionisierenden Strahlen. Auch die Kompetenz, gegen gefährliche Hunde Vorschriften zu erlassen, soll in Art. 118 aufgenommen werden. Es ist sinnvoll, unmittelbar anschliessend auch die Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen einzuordnen.

2. Artikel 118a, Absatz 1

«Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition. ... »

Der erste Satz entspricht in deutscher Sprache wörtlich dem heutigen Artikel 107 der Bundesverfassung von 1999. Die Übersetzung ins Französische und Italienische wurde näher an den deutschsprachigen Begriff «Vorschriften» herangeführt, um klarzustellen, dass der Bund sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verordnungsstufe Vorschriften erlassen kann. Dies ermöglicht dem Bundesrat, am Tag nach Annahme der Initiative zentrale Bestimmungen – etwa die Aufbewahrung der Militärwaffe in gesicherten Räumen der Armee und den Verzicht auf die Überlassung von Militärwaffen an Ausgemusterte – unverzüglich einzuführen, ohne zuerst noch ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren abzuwarten. Da der Text in verschiedenen Punkten direkt anwendbar ist, konnte auf eine Übergangsregelung verzichtet werden.

« ... Dazu regelt er den Erwerb, den Besitz, das Tragen, den Gebrauch und das Überlassen von Waffen, Waffenzubehör und Munition.»

Diese Formulierung lehnt sich an Artikel 1 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 an und umschreibt denselben Regelungsbereich. Unter Waffen, Waffenzubehör und Munition fallen selbstverständlich auch besonders konstruierte Waffenteile sowie Munitionsbestandteile. Zu regeln ist neben dem Erwerb auch die Ein-, Aus- und Durchfuhr, das Aufbewahren, das Tragen, das Mitführen, das Vermitteln, die Herstellung von und den Handel mit diesen. Der Begriff «Überlassen» ist in diesem Sinne breit zu verstehen und schliesst auch Schenkungen oder Erbgänge mit ein.

3. Artikel 118a, Absatz 2

«Wer Feuerwaffen und Munition erwerben, besitzen, tragen, gebrauchen oder überlassen will, muss den Bedarf dafür nachweisen und die erforderlichen Fähigkeiten mitbringen. Das Gesetz regelt die Anforderungen und die Einzelheiten, insbesondere für: ...»

Der geforderte Bedarfsnachweis ist eng auszulegen. Das «insbesondere» schliesst von vorneherein aus, dass weitere Personengruppen, die hier nicht erwähnt werden, ein Recht auf Waffen haben. Der blosser Hinweis einer Einzelperson, die Waffe werde etwa für den Selbstschutz benötigt, wird nicht mehr genügen, um eine Waffe zu erwerben und zu tragen. Dies wird mit der Initiative an strenge Voraussetzungen geknüpft. In der Schweiz liegt das Gewaltmonopol allein beim Staat. Zur Gewährleistung der inneren Sicherheit ist die Polizei und nicht selbst ernannte Verbrecherjäger oder gar Bürgerwehren zuständig. Das «insbesondere» deutet indes auch an, dass sich in ganz besonderen Ausnahmefällen weitere Personen, die den erwähnten Gruppen nicht angehören, bewaffnen können. Zu denken ist etwa an das entsprechend ausgebildete und zugelassene Personal konzessionierter privater Sicherheitsdienste, die etwa grosse Geldtransporte durchführen; diese sollen sich bei Bedarf bewaffnen können. Fühlen sich aber einfach Privatpersonen bedroht, gibt ihnen dies kein Recht, ihrerseits andere Menschen mit der Waffe zu bedrohen.

Kinder und Jugendliche werden ebenfalls vom heutigen Recht auf Waffen ausgeschlossen, da sie keinen Bedarf geltend machen können und auch nicht über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen. Heute können in der Schweiz bereits 10jährige Kinder unter Aufsicht mit einer Armeewaffen schießen. Die Schiessverordnung (SR 512.31) sieht in Artikel 8 vor: «Der Bund kann Jugendschiessen von nationaler, kantonaler oder regionaler Bedeutung für Teilnehmende ab dem 10. Altersjahr durch die Abgabe von Kaufmunition und die Ausleihe von Sturmgewehren 90 unterstützen.» Waffen gehören auch nicht in die Hände von Jugendlichen. Für diese sind Waffen oft weniger ein Sportgerät als ein Statussymbol. Junge Erwachsene, vor allem junge Männer – und um die geht es bei diesem Thema in erster Linie –, stehen um den 20. Geburtstag herum noch stark in einer Phase der Identitätssuche. Das äussert sich oft in übersetzter Geschwindigkeit auf der Strasse oder im Ausbruch von Gewalt. Sobald Gewalt und Aggression im Spiel sind, bildet jedoch jede zur Verfügung stehende Waffe ein nicht tragbares Risiko, eine Schusswaffe ganz besonders. Der Deutsche Bundestag hob deshalb nach dem Amoklauf von Erfurt 2002 die Altersgrenze für den Erwerb und den Besitz von Schusswaffen für Sportschützen von 18 Jahren auf 21 Jahre an und schrieb für den erstmaligen Erwerb von Schusswaffen durch Personen unter 25 Jahren ein medizinisch-psychologisches Zeugnis über die geistige Eignung zum Waffenbesitz vor. Der Nationalrat hat jedoch einen entsprechenden Antrag von Nationalrätin Evi Allemann (SP, BE) in der Herbstsession 2006 mit 73 zu 106 Stimmen abgelehnt.

Die Formulierung, «das Gesetz» regle die Anforderungen und Einzelheiten, greift nicht in die bestehende Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen ein. Vielmehr wird offen gelassen, was der Bund und was die Kantone im Einzelnen regeln werden.

«... insbesondere für: a. Berufe, bei denen sich der Bedarf aus der Aufgabe ergibt; b. den gewerbsmässigen Handel mit Waffen; c. das Sportschützenwesen; d. die Jagd; e. das Sammeln von Waffen.»

Verantwortungsbewusste und dafür befähigte Professionelle, Händler, Schützen, Jäger und Sammler werden durch die Initiative ausdrücklich privilegiert. Mit der namentlichen Aufzählung stellt der Initiativtext klar, dass bei diesen fünf Kategorien von vorneherein angenommen wird, dass unter zu definierenden Umständen ein Bedarf vorliegt. Auch Schützen, Jäger und Sammler werden aber im Einzelnen ihren Bedarf und Erwerbsgrund darzulegen und sich der Erwerbsscheinplicht zu unterstellen haben.

Das Gesetz wird für die verschiedenen Personengruppen je unterschiedlich zu regeln haben, wie der Bedarfs- und der Fähigkeitsnachweis im Einzelnen ausgestaltet wird. Dieser kann an eine Lizenz- oder – für Händler – an eine Konzessionspflicht geknüpft werden. Voraussetzung bildet in jedem Fall der erfolgreiche Abschluss einer entsprechenden Ausbildung. Diese Ausbildung soll von den entsprechenden Berufsorganisationen oder Fachvereine angeboten werden, bei den Sportschützen etwa vom Schweizerischen Schiesssportverband SSV. Das Bundesgesetz wird die Mindestanforderungen an die Lizenzerteilung definieren und ein geeignetes System der Qualitätssicherung vorsehen, namentlich den Nachweis, die Waffe zu beherrschen und über die Fähigkeit zu verfügen, diese sicher zu verwahren. Dieser Punkt betrifft insbesondere auch die Sammler. Widerhandlungen können etwa mit dem Entzug der Lizenz bzw. der Konzession geahndet werden.

Unter Berufsleuten, bei denen sich der Bedarf aus der Aufgabe ergibt, wird vorab die Polizei verstanden. Hinzu kommen Berufsmilitärs und – in ganz besonderen Ausnahmefällen – auch das Personal konzessionierter privater Sicherheitsdienste, die etwa grosse Geldtransporte durchführen. In der Regel sollen auch Angehörige privater Sicherheitsdienste ihre Aufgabe unbewaffnet erfüllen. Das Gewaltmonopol liegt in der Schweiz klar ausschliesslich beim Staat.

4. Artikel 118a, Absatz 3

«Besonders gefährliche Waffen, namentlich Serief Feuerwaffen und Vorderschaftrepetierflinten (Pump Action), dürfen nicht zu privaten Zwecken erworben und besessen werden.»

Das aktuelle Waffengesetz unterscheidet ebenfalls Waffen, deren Besitz und Gebrauch an das Einholen eines Waffenerwerbs- oder Waffentragscheins geknüpft ist, von anderen Waffen und Zubehör, die gänzlich verboten sind. Zu den verbotenen Tätigkeiten gehören schon heute der Erwerb, das Tragen sowie die Einfuhr von Serief Feuerwaffen und zu halbautomatischen Hand- oder Faustfeuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen sowie ihren besonders konstruierten Bestandteilen; Dolche und Messer mit einhändig bedienbaren Schwenk-, Klapp-, Fall-, Spring- oder anderen Auslösemechanismen; Geräte, die dazu bestimmt sind, Menschen zu verletzen, namentlich Schlagringe, Schlagruten, Schlagstöcke, Wurfsterne, Wurfmesser und Hochleistungsschleudern; Elektroschockgeräte, welche die Widerstandskraft von Menschen beeinträchtigen oder die Gesundheit auf Dauer schädigen können; sowie von Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, und von Waffenzubehör (Schalldämpfer; Laser- und Nachtsichtzielgeräte). Darüber hinaus kann der Bundesrat den Erwerb, die Herstellung und die Einfuhr von Geräten verbieten, die dazu bestimmt sind, durch Versprühen oder Zerstäuben von Stoffen die Gesundheit von Menschen auf Dauer zu schädigen, sowie von Munitionsarten und Munitionsbestandteilen, die bei üblichen Schiessanlässen oder für die Jagd nicht verwendet werden.

Absatz 3 der Initiative bekräftigt diese Verbote und weitet sie in zwei wesentlichen Punkten aus: Erstens wird der Spielraum der Kantone verkleinert, für Serief Feuerwaffen Ausnahmen zu bewilligen. Zweitens werden neu auch Pump Actions in den Katalog der verbotenen Waffen aufgenommen. Darüber hinaus wird der Gesetzgeber weitere besonders gefährliche Waffen, die evtl. erst in Entwicklung sind, in den Katalog der verbotenen Waffen aufnehmen müssen.

5. Artikel 118a, Absatz 4

«Die Militärgesetzgebung regelt den Gebrauch von Waffen durch die Angehörigen der Armee. Ausserhalb des Militärdienstes werden die Feuerwaffen der Angehörigen der Armee in gesicherten Räumen der Armee aufbewahrt. ...»

Diese Kompetenzregelung bekräftigt die aktuelle Rechtssystematik, gemäss welcher Armeewaffen im Militärgesetz und von Privaten gehaltene Waffen im Waffengesetz geregelt werden. Neu können Angehörige der Armee ihre Ordonnanz-Feuerwaffen nicht mehr mit nach Hause nehmen. Selbstverständlich hört dann auch die Abgabe von Taschenmunition auf. Bei der Art der Aufbewahrung ist der Aspekt der Sicherung entscheidend. Bezüglich der konkreten Räumlichkeiten wird bewusst Flexibilität angestrebt. In der Regel können unter «gesicherten Räumen der Armee» die Zeughäuser verstanden werden. Aus logistischen Gründen werden die Angehörigen der Armee beim Einrücken keine persönliche Waffe mehr beziehen, sondern jedes Mal eine andere, wie das beim übrigen Korpsmaterial ebenfalls üblich ist.

«... Angehörigen der Armee dürfen beim Ausscheiden aus der Armee keine Feuerwaffen überlassen werden. ...»

Die heute Praxis, Ausgemusterten Sturmgewehre und Pistolen zu Eigentum abzugeben, wird damit gestoppt. Weiterhin werden den Ausgemusterten aber weitere Gegenstände der persönlichen Ausrüstung überlassen werden können (Taschenmesser, Gurt usw.).

«... Das Gesetz regelt die Ausnahmen, namentlich für lizenzierte Sportschützen.»

Die Kompetenz des Gesetzgebers, Ausnahmen zu erteilen, bezieht sich auf beide vorangegangenen Sätze (Der Schlusssatz dieses Absatzes folgt auf einen Punkt und nicht auf einen Strichpunkt). Damit wird dem Bedürfnis von lizenzierten Sportschützen Rechnung getragen, mit ihrer persönlichen Waffe am Feldschiessen teilzunehmen. Diese Ausnahmeregelung soll aber restriktiv gehandhabt werden.

6. Artikel 118a, Absatz 5

«Der Bund führt ein Register für Feuerwaffen.»

Die Kantone und weitere Stellen führen bereits heute zahlreiche Waffenregister. Mit der Schengen-bedingten Revision des Waffengesetzes (zum Werdegang des aktuellen Waffengesetzes siehe unten, Seite 20) sind neue Registrierpflichten eingeführt worden. Absatz 5 verpflichtet den Bund namentlich dazu, diese Register zu vernetzen und auf eidgenössischer Ebene für die zuständigen Behörden – selbstverständlich unter Wahrung des Datenschutzes – zugänglich zu machen. Indem gemäss Absatz 2 der Erwerb, Besitz, das Tragen, Gebrauchen und Überlassen von Waffen einem Bedarfs- und Fähigkeitsnachweis unterworfen wird, wird in Zukunft ohnehin jede Waffe registriert und einem Besitzer zugeordnet sein. Der Aufwand, ein eidgenössisches Waffenregister zu führen, wird sich deshalb – entgegen allen gegenteiligen Behauptungen – in Grenzen halten und der Nutzen für die Verhütung und Bekämpfung des Waffenmissbrauchs die Kosten bei weitem übersteigen.

Gemäss Absatz 5 sind alle Waffen zu registrieren. Die heutige Ausnahme von Jagd- und Sportwaffen von der Waffenerwerbscheinpflicht fällt damit weg. Nur wenn das eidgenössische Waffenregister vollständig ist, kann es seine Wirkung optimal entfalten.

7. Artikel 118a, Absatz 6

«Er [der Bund] unterstützt die Kantone bei Aktionen zum Einsammeln von Feuerwaffen.»

Das revidierte Waffengesetz verpflichtet die Kantone schon heute, Waffen, an deren Besitz kein Interesse mehr besteht, gebührenfrei entgegenzunehmen. Die Bestimmung vermindert die Gefahr, dass Waffen, für die sich keine Käuferin oder kein Käufer findet, in falsche

Hände gelangen. Damit Waffenhändler oder Waffenhändlerinnen die Regelung nicht dazu missbrauchen, unverkäufliche Waffen gebührenfrei zu entsorgen, können diesen Entsorgungsgebühren auferlegt werden.

Absatz 6 der Initiative ergänzt die bestehende Bestimmung dahingehend, dass der Bund die Kantone proaktiv bei der Durchführung von Einsammelkampagnen unterstützt. Der Bund hat drei Viertel der Waffen, die in der Schweiz in Privathaushalten liegen, selbst – nahezu gratis – verteilt. Ihm kommt die Verantwortung zu, diese wieder einzusammeln, wenn die Besitzer an diesen kein Interesse mehr haben. Selbstverständlich sind alle, die den Bedarfs- und Fähigkeitsnachweis gemäss Absatz 2 erfüllen, von dieser Regelung nicht betroffen.

Für solche Einsammel- bzw. Rückkaufaktionen gibt es erfolgreiche Beispiele. Finnland etwa hatte während des Zweiten Weltkrieges grossflächig Waffen an die Bevölkerung verteilt, um den Partisanenkampf gegen die sowjetische Besatzungsmacht zu stärken. Nach dem Ende des Kalten Krieges stellte die finnische Regierung fest, dass diese weiterhin sehr zahlreich vorhandenen Waffen ein beträchtliches Sicherheitsrisiko darstellten. Mit Prämien und weiteren Anreizen sorgte die finnische Regierung in der Folge dafür, dass Tausende dieser Waffen wieder eingesammelt, vernichtet und die Sicherheit verbessert wurden.

Ähnlich litt Argentinien unter den gewaltigen Waffenbeständen, welche während der Militärdiktatur an paramilitärische Einheiten («Todesschwadronen») abgegeben worden waren. Im Jahre 2004 erliess die neue Regierung ein Gesetz, das auf die Abgabe dieser Waffen eine Prämie von umgerechnet rund 45 bis 200 Franken aussetzte. In der Folge gab die Bevölkerung Tausende von Waffen ab. Erfolgreiche Aktionen zur Reduktion der allzu grossen Verfügbarkeit von Waffen führte auch Brasilien durch, wodurch sich die Sicherheitslage in einigen Regionen spürbar verbesserte.

8. Artikel 118a, Absatz 7

« Er [der Bund] setzt sich auf internationaler Ebene dafür ein, dass die Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen eingeschränkt wird.»

Die Schweiz setzt sich bereits heute sehr aktiv gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein. Dieses Engagement soll weiter ausgebaut und verstetigt werden. Namentlich soll die Schweiz unverzüglich das UNO-Feuerwaffenprotokoll und das Europarats-Übereinkommen über die Kontrolle des Erwerbes und des Besitzes von Feuerwaffen durch Privatpersonen (STE 101) ratifizieren sowie das UNO-Instrument zur Identifizierung und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen umsetzen.

Der Begriff «Kleinwaffen und leichte Waffen» stammt aus dem Englischen («Small and light weapons») und wurde in verschiedenen völkerrechtlichen Dokumenten definiert. Die international übliche Übersetzung ins Französische und ins Italienische («armes légères et de petit calibre» bzw. «armi leggere e di piccolo calibro») ist nicht ganz glücklich gewählt. Namentlich die Rückübersetzung ins Deutsche («Kleinkaliberwaffen») könnte in Schweizer Schützenkreisen vollkommen falsche Assoziationen wecken. Gemeint sind damit alle Waffen, die von einer Person getragen und bedient werden können, also bis hin zu automatischen Waffen, Minen- und Granatwerfern, Mörsern und Stinger-Raketen.

D. Häufig gestellte Fragen

1. Warum werden die Forderungen der Initiative nicht über das Parlament durchgesetzt?

Weil das Parlament vielfach bewiesen hat, dass es den Waffenmissbrauch nicht bekämpfen will; es lehnte alle Forderungen, welche die Initiative nun wieder aufgreift, ab:

- Erwerb, Besitz, Tragen, Gebrauch und Überlassen von Feuerwaffen und Munition wird in der Initiative an einen Bedürfnis- und Fähigkeitsnachweis geknüpft. Der Nationalrat hat den Antrag von Hans Widmer (SP, LU), im Waffengesetz eine Bedürfnisnachweispflicht zu verankern, in der Herbstsession 2006 mit 101 zu 74 Stimmen abgelehnt.
- Die Militärwaffe von Angehörigen der Armee wird laut Initiative in gesicherten Räumen der Armee aufbewahrt. Der Nationalrat hat einen entsprechenden Antrag von Boris Banga (SP, SO) in der Frühjahrsession 2007 mit 96 zu 80 Stimmen abgelehnt.
- Die Überlassung von Feuerwaffen an Angehörige der Armee nach Ausscheiden aus der Armee wird durch die Initiative ausgeschlossen. Der Nationalrat hat den Antrag von Hans Widmer (SP, LU), Angehörigen der Armee beim Ausscheiden aus der Armee die persönliche Waffe zu Marktpreisen zu überlassen, falls sie den Nachweis erbringen, seit mindestens fünf Jahren aktiv in einem Schützenverein geschossen zu haben und den Schiesssport weiterhin zu pflegen, in der Frühjahrsession 2007 mit 101 zu 76 Stimmen abgelehnt.
- Die Initiative will ein eidgenössisches Waffenregister einführen. Der Nationalrat hat den Antrag von Géraldine Savary (SP, VD), ein Waffenregister einzuführen, das die Prävention und die Verfolgung von Verbrechen verbessert, in der Frühjahrsession 2007 mit 95 zu 65 Stimmen abgelehnt.
- Ein Verbot von Serief Feuerwaffen und von Pump Actions. Der Nationalrat hat den Antrag von Jo Lang (Grüne, ZG), Pump Actions, die im Zuger Amoklauf eine zentrale Rolle spielten, zu verbieten, in der Herbstsession 2006 mit 86 zu 83 Stimmen abgelehnt.

2. Führt die Initiative nicht zu einem Verbot des Feldschiessens?

Nein. Das Feldschiessen kann auch nach Annahme der Initiative wie bisher stattfinden. Der Initiativtext sieht vor, dass lizenzierte Sportschützen vom Verbot, Militärwaffen abzugeben, ausgenommen werden können (Abs. 4). Lizenzierte Sportschützen können damit weiterhin mit ihrer persönlichen Ordonnanzwaffe an klar definierten Schiessanlässen teilnehmen. Das Bundesgesetz wird die Einzelheiten regeln.

Bereits heute ist für die Teilnahme an einem bewilligten Schiessanlass eine Lizenz des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV) erforderlich. Im SSV sind die kantonalen und regionalen Schützenvereine zusammengeschlossen. Diese sind verpflichtet, eine Namensliste der lizenzierten (und der übrigen) Vereinsmitglieder zu führen.

Aktuell sind rund 80'000 lizenzierte Schützen registriert. Diese sollen auch nach Annahme der Initiative ihre Waffe behalten können, solange sie den Schiesssport tatsächlich aktiv ausüben und über die erforderlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten – etwa das sichere Wegschliessen der Waffe – verfügen. Wer ohne Lizenz schießt, wird schon heute disqualifiziert. Zudem führt der SSV eine Liste der gesperrten Schützen, die sich einem Disziplinarverfahren hatten unterwerfen müssen.

3. Was passiert mit dem ausserdienstlichen obligatorischen Schiessen?

Das ausserdienstliche obligatorische Schiessen kann auch nach Annahme der Initiative ohne weiteres fortgesetzt werden. Es sind dafür nur geringfügige organisatorische Anpassungen nötig. Für lizenzierte Sportschützen sieht die Initiative ohnehin vor, dass diese ihre persönliche Ordonnanzwaffe weiterhin nach Hause nehmen und mit dieser an klar definierten Schiessanlässen wie dem «Obligatorischen» teilnehmen können.

Schiesspflichtige, die ausserdienstlich das Obligatorische Programm absolvieren müssen, im Übrigen aber am Schiesssport wenig interessiert sind, werden keine persönliche Waffe mehr haben. Sie werden nach Annahme der Initiative das Obligatorische Programm mit einer Leihwaffe schießen, die ihnen der Schiessverein direkt auf dem Schiessplatz zur Verfügung stellt. Bereits heute sind es private anerkannte Schiessvereine, welche die obligatorischen Schiessübungen durchführen müssen. Subalternoffizieren ist es bereits heute gestattet, für das Obligatorische Programm eine unpersönliche Leihwaffe des Schiessvereins zu benutzen, die dieser von der Armee erhalten hat (Schiessverordnung VBS, Art. 20, SR 512.311).

Nach Annahme der Initiative werden nicht nur die Subalternoffiziere von diesem Privileg profitieren können, sondern auch die Angehörigen der Mannschaft. Dann werden alle Angehörigen der Armee, die ausserdienstlich das Obligatorische Programm schießen müssen, die nötige Ordonnanzwaffe gleich auf dem Schiessplatz behändigen. Das lästige – und der öffentlichen Sicherheit abträgliche – Hin- und Herschleppen der Ordonnanzwaffe von zu Hause zum Schiessplatz und zurück wird dann ein Ende haben. Die Schiessvereine können die Ordonnanzwaffen ohnehin weit professioneller und sicherer wegschliessen, als dies Private in der Regel tun.

Bereits heute stellen die Zeughäuser den anerkannten privaten Schiessvereinen leihweise unpersönliche Ordonnanzwaffen zur Verfügung (2007: 16'800 Stück). Ein – kleiner Teil steht für die erwähnten Subalternoffiziere zur Verfügung, wenn sie das Obligatorische Programm nicht mit der persönlichen Waffe schießen wollen oder können. Der grösste Teil alimentiert den Schiesssport von Jugendlichen sowie von Ausländern und Ausländerinnen – eine schwer verständliche Regelung, die nach Annahme der Initiative fallen dürfte.

4. Ist der Aufwand zur Führung eines Eidgenössischen Waffenregisters nicht viel zu gross?

Das oft gehörte Argument, der bürokratische Aufwand zur Erstellung eines Waffenregisters sei zu gross, sticht nicht. Bereits mit der Schengen-bedingten Revision des Waffengesetzes werden alle Waffen, die neu erworben werden, einer Registrierpflicht unterworfen. Mit dieser Revision wird auch der Besitz aller Nicht-Ordonnanzwaffen einer Meldepflicht unterworfen. Diese Meldepflicht ist innerhalb eines Jahres wahrzunehmen. Die Inkraftsetzung dieser von Parlament und Volk bereits verabschiedeten Teilrevision des Waffengesetzes erfolgt aber erst zusammen mit Schengen, d.h. frühestens Ende 2008.

Neben den Kantonen führt auch der Bund heute schon Datenbanken, in denen Waffen und deren Besitzer registriert werden. Die Logistikbasis der Armee führt eine Datenbank, in der die leihweise abgegebenen Ordonnanzwaffen sowie – seit einiger Zeit – auch die in den vergangenen 10 Jahren zu Eigentum überlassenen Waffen erfasst sind (Pistolen erst seit 2003). Auch die Sportschützen sind längst erfasst. Gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV) können nur jene Schützen an einem bewilligten Schiessanlass teilnehmen, die eine Lizenz des SSV besitzen. Die Mitglieder des SSV sind verpflichtet, eine Namensliste der lizenzierten Schützen zu führen.

Ein eidgenössisches Waffenregister beginnt deshalb nicht bei null. Vielmehr geht es um die sinnvolle Vernetzung bereits bestehender Datenbanken. Indem die Initiative den Erwerb, Besitz und Gebrauch von Waffen an einen Bedarfs- und Fähigkeitsnachweis knüpft, werden ohnehin über kurz oder lang sämtliche von Privaten gehaltenen Waffen in der Schweiz Eingang in eine Datenbank finden. Die Kantone lehnten in der Vernehmlassung das nationale Waffenregister nicht grundsätzlich ab, sondern nur den damit verbundenen Aufwand und die Kosten. Indem der Bund in der Verfassung verpflichtet wird, ein eidgenössisches Waffenregister zu führen, ist klargestellt, dass er dafür auch die Kosten übernimmt. Unter diesen Voraussetzungen werden die Kantone dem Register ohne weiteres zustimmen können.

5. Was nützt das schärfste Waffengesetz, wenn sich Kriminelle trotzdem Waffen beschaffen können?

Verbrecher, die kühl planen und eine hohe kriminelle Energie aufweisen, werden sich immer eine Waffe beschaffen können, sowohl bei einem lockeren als auch bei einem sehr restriktiven Waffengesetz. Die Initiative wird an dieser traurigen Tatsache wenig ändern. Glücklicherweise macht diese Kategorie aber unter allen Missbrauchsfällen mit Waffen nur den kleinsten Teil aus. Der grösste Teil betrifft Affekthandlungen, Drohungen im Rahmen der häuslichen Gewalt oder Beziehungsdelikte, bei denen es nicht um kühle Planung, sondern um Kurzschlusshandlungen geht. Hier macht es einen grossen Unterschied, ob die Schusswaffen griffbereit im eigenen Haushalt zur Verfügung stehen oder nicht. Deshalb senkt in diesen Fällen die Initiative das Drohpotenzial massiv und erhöht dadurch die Sicherheit vieler Betroffener.

6. Wird die Schweiz mit der Initiative unsicherer?

Nein. Die Sicherheit in der Schweiz wird glücklicherweise nicht von selbst ernannten, schwer bewaffneten Verbrechensjägern gewährleistet, sondern durch eine Vielzahl staatlicher, gesellschaftlicher und nachbarschaftlicher Massnahmen im Rahmen einer rechtsstaatlichen Ordnung, die u.a. auf dem staatlichen Gewaltmonopol beruht. International vergleichende Studien beweisen klar, dass die Sicherheit steigt, wenn die Verfügbarkeit von Waffen eingeschränkt wird. Auf diesem Gedanken beruht in der Schweiz bereits das aktuelle Waffengesetz; bloss wird er darin zu wenig konsequent umgesetzt.

E. Vermeintliche Gegenargumente und ihre Klarstellung

1. «Das Problem sind doch die Menschen, nicht die Waffen»

Diese Aussage trifft sicher auf jene Schwerverbrecher zu, die ihre Tat langfristig planen und dabei sehr systematisch vorgehen. Bloss trifft dies nur auf den kleinsten Teil von Fällen des Waffenmissbrauchs zu. Wie eine Studie des Bundesamtes für Statistik zu versuchen und vollendeten Tötungsdelikten zeigt, kannten sich die angeschuldigte Person und das Opfer bei 70 Prozent der Straftaten. Im Vordergrund stehen also Beziehungsdelikte im Rahmen häuslicher Gewalt, wo der Schusswaffenmissbrauch fast immer im Affekt und nicht kühl geplant erfolgt. Bei Affekthandlungen ist es entscheidend, ob eine Schusswaffe griffbereit vorhanden ist oder nicht. Hinzu kommt, dass die polizeilich registrierten Tötungsdelikte mit Schusswaffen wesentlich häufiger tödlich verliefen als diejenigen mit anderen Tatmitteln. Bei Schusswaffen gibt es kaum eine Überlebenschance. Bei allen anderen Tatwaffen ist sie deutlich grösser. Die Opfer sind meist Frauen und Kinder.

Bei Suizid handelt es sich noch in verstärkter Masse um eine impulsive, von starken, in einem kurzen Moment überwältigend stark werdenden Gefühlen geleitete Tat. Suizid ist in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Affekthandlung. Es ist meist nur ein kurzes Moment, dass der Wille zu sterben überhand nimmt. Deshalb sind die meisten Menschen, die Suizidversuche überleben, dafür dankbar, dass sie ins Leben zurückgeholt worden sind. Bei Schusswaffen-Suiziden gibt es aber kaum Überlebende. Die Überlebenschance ist klar tiefer als bei den meisten anderen Suizidmethoden. Dies schlägt sich direkt in der Statistik nieder. Wer sich erschießt, hat viel weniger Versuche hinter sich (22 Prozent) als Opfer von anderen Suizidmethoden (36–70 Prozent). Die Behauptung, wer sich umbringen wolle, finde immer irgendein Mittel, ist deshalb falsch. Das Mittel ist nicht einfach austauschbar. Weniger Waffen retten Leben. Das Bundesamt für Gesundheit kommt deshalb in seinem Bericht zur Suizidprävention vom April 2005 klar zum Schluss: ein restriktiveres Waffengesetz leistet einen wichtigen Beitrag zur Suizid-Verhütung.

2. «Mit Schengen wurde doch schon ein Waffenregister eingeführt»

Richtig ist, dass die Schengen-bedingte Revision des Waffengesetzes vom 17. Dezember 2004 in Art. 42a der Übergangsbestimmungen vorsieht, dass alle Besitzer von Feuerwaffen diese innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten bei der Meldestelle des Kantons melden müssen. Aber: Von dieser Anmeldepflicht ist nicht nur ausgenommen, wer die Waffe von einem registrierten Waffenhändler erworben hat (weil all diese Besitzer anlässlich des Erwerbs registriert worden sind). Vielmehr bezieht sich die Ausnahme von der Meldepflicht auch auf zahlreiche unter jenen, die eine privatisierte Ordonnanzwaffe besitzen.

Die mit Schengen eingeführte Meldepflicht ist damit im entscheidenden Punkt durchlöchert. Die Militärverwaltungen gaben in den letzten Jahrzehnten 1,448 Mio. moderne Schusswaffen zu Eigentum ab. Das sind zwei Drittel aller in der Schweiz in Privathaushalten zirkulierenden modernen Schusswaffen von rund 2,3 Mio. Die Militärverwaltung muss die Daten betreffend überlassenen Ordonnanzwaffen bloss während zehn Jahren aufbewahren. Die Überlassung von Pistolen wird erst seit 2003 überhaupt registriert. Die mit Schengen eingeführte Meldepflicht betrifft also die grosse Masse der in der Schweiz zirkulierenden Schusswaffen gerade nicht. Zwar wird sich das Problem im Verlauf der Jahre entschärfen, wenn ehemalige Ordonnanzwaffen die Hand wechseln und aus diesem Anlass gemeldet werden müssen. Der Handel unter Privaten wird aber erst ab Ende 2008 meldepflichtig, wenn die Teilrevision des Waffengesetzes von 2004 und 2007 endlich in Kraft treten.

Zudem gilt die aktuelle Meldepflicht allein auf kantonaler Ebene. Die Einkaufstournee des Zuger Amokschützen Leibacher zeigte aber klar auf, dass kantonale Regelungen ungenügend sind.

Der Antrag von Géraldine Savary (SP, VD), ein eidgenössisches Waffenregister für alle Besitzer von modernen Feuerwaffen einzuführen, das die Prävention und die Verfolgung von Verbrechen entscheidend verbessern würde, ist vom Nationalrat in der Frühjahrsession 2007 aber mit 95 zu 65 Stimmen abgelehnt worden.

Nur die Initiative garantiert, dass alle Besitzer von modernen Feuerwaffen registriert werden. Nur die Initiative garantiert, dass die bestehenden und auszubauenden kantonalen Register auf eidgenössischer Ebene vernetzt werden.

3. «Die Überlassung der persönlichen Waffe an Ausgemusterte ist doch schon heute streng geregelt»

Falsch. Die Schwelle zur Überlassung der persönlichen Waffe beim Ausscheiden aus der Armee ist nach wie vor extrem niedrig. Die Hälfte der Kantone hat zwar 2006 in einer Vernehmlassung gefordert, dass mindestens ein Waffenerwerbsschein vorgelegt werden muss. Der Bundesrat entschied am 8. November 2006 jedoch, bloss eine Selbstdeklaration zu verlangen. Bei der Überlassung der Ordonnanzwaffen zu Eigentum gelten damit nicht einmal die Minimalvorschriften des Waffengesetzes.

Will jemand, der aus der Armee ausscheidet, sein persönliches Sturmgewehr behalten, muss er durch Eintragungen im Schiessbüchlein nachweisen, dass er in den letzten drei Jahren mindestens zwei Bundesübungen 300 m absolviert hat. Mit einer Pistole ausgerüstete Angehörige der Armee können ihre Waffe sogar ohne Schiessnachweis ins Eigentum übernehmen. So oder so kümmert sich in der Folge niemand mehr darum, ob die Waffe sorgfältig weggeschlossen und – unter geordneten Verhältnissen – jemals wieder für den Schiesssport verwendet wird. In der Regel liegt sie einfach irgendwo herum.

Die Preise zur Überlassung der persönlichen Waffe sind mit 30 Franken für Pistolen, 60 Franken für das Sturmgewehr 57 und 100 Franken für das Sturmgewehr 90 extrem niedrig. Letzteres kostet neu 3'400 Franken und in einer einfacheren Ausführung rund 2'850 Franken. Der Occasionspreis bewegt sich um 1'400 Franken. Auch für ein Sturmgewehr 57 kann auf dem Occasionsmarkt je nach Zustand des Laufes zwischen 450 und 1'100 Franken gelöst werden. Der Staat verschleudert mit Steuergeldern finanzierte hochwertige Waffen zu Discountpreisen und alimentiert auf diesem Weg den Occasionsmarkt.

Die Logistikkategorie der Armee (LBA) trägt zwar in einem Register ein, an wen sie welche Waffen überlassen hat. Dieses Register wird aber nicht aktualisiert. Die Daten werden nach 10 Jahren vernichtet. Auf die Datenbank haben allein Mitarbeitende der LBA Zugriff, nicht aber die mit dem Vollzug des Waffengesetzes betrauten Behörden der Kantone.

4. «Waffen für Gewalttaten können auch anders beschafft werden»

Das ist richtig. Wer alles daran setzt, sich eine Waffe zu beschaffen, wird dies auch nach Annahme der Initiative machen können. Bloss: Schwerverbrecher dieser Art machen nur den geringsten Teil jener Personen aus, die Waffen missbrauchen. Der weitaus grösste Teil tut dies im Affekt. Und: Nur weil es immer Menschen geben wird, die sich gefährliches Gift oder Drogen beschaffen werden, können Gifte und Drogen trotzdem nicht in jeder Apotheke ohne Angabe eines Grundes gekauft werden. Waffen, die nicht weniger gefährlich sind als Strichnin und Heroin, sind heute ohne Bedarfsnachweis nahezu frei erhältlich. Das muss ändern.

5. «Die Initiative macht nichts gegen illegalen Waffenbesitz. Stattdessen werden gesetzestreue Bürger diskriminiert»

Das ist falsch. Damit der illegale Waffenbesitz bekämpft wird, braucht es keine Volksinitiative. Der Kampf gegen Gesetzlosigkeit und Kriminalität ist längst eine unbestrittene Aufgabe des Staates. Vor diesem Hintergrund wäre es unsinnig gewesen, Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Waffenbesitzes explizit in den Initiativtext aufzunehmen.

Erst die Initiative wird aber mit der Pflicht zum Bedarfs- und Fähigkeitsnachweis und der Registrierpflicht Klarheit schaffen, wer legal und wer illegal über eine Waffe verfügt. So wird es viel einfacher, den illegalen Erwerb und Besitz von Waffen zu bekämpfen. Zudem können mit dem Verzicht auf die Überlassung der Militärwaffe an Ausgemusterte und mit der vorgesehenen Rückkaufaktion die heutigen Grau- und Schwarzmärkte für Waffen weitgehend trockengelegt werden. Der illegale Waffenbesitz bildet heute ein Problem, weil Tausende von Militärwaffen und alten Karabinern auf Brocante-Märkten landen oder über die grüne Grenze geschmuggelt werden. Erwirbt ein Angehöriger der Armee bei seiner Ausmusterung für 100 Franken ein hochmodernes Sturmgewehr 90, so kann er dieses bereits am nächsten Tag zu einem aktuellen Occasionspreis von rund 1'400 Franken weiterverkaufen.

Gesetzestreue Bürger werden durch die Initiative überhaupt nicht diskriminiert, sondern mehrfach privilegiert. Schützen, Jäger und Sammler, die mit ihrer Waffe verantwortungsbewusst, sorgfältig und gekonnt umgehen, haben von der Initiative nichts zu befürchten.

6. «Wer sich umbringen will, wird immer ein Mittel finden – sind es keine Schusswaffen, dann halt etwas anderes»

Das ist falsch. Die Suizidforschung hat aufgezeigt, dass Suizidmittel nicht einfach austauschbar sind, sondern zwischen der Tat und dem Mittel eine enge Beziehung besteht. Bereits einfache Massnahmen, um den Zugang zu Tötungsmitteln einzuschränken, können deshalb die Suizidrate nachhaltig senken: Ein Netz bei einer hohen Mauer oder Brücke, die Verkleinerung von Medikamentenpackungen auf eine nicht-tödliche Dosis oder eben die Erschwerung des Zugangs zu Schusswaffen.

Das Beispiel Kanada zeigt, dass die Verschärfung des Waffengesetzes direkt Menschenleben rettet. Der Anteil der Schusswaffensuizide an allen Suiziden ging zwischen 1983 und 2000 von 32,9 auf 19,0 Prozent zurück. Die Anzahl Suizide mit anderen Mitteln als Schusswaffen hat sich nur unwesentlich erhöht. Die These, wer Suizid machen wolle, finde immer irgendein Mittel, ist falsch. Unter dem Strich ging die Suizidrate in Kanada dank dem verschärften Waffengesetz insgesamt von 13,9 Suizidtoten pro 100'000 EinwohnerInnen im Jahre 1983 auf 11,7 Suizidtote pro 100'000 EinwohnerInnen im Jahre 2000 deutlich zurück.

F. Hintergrundinformationen

1. Zum Werdegang des aktuellen Waffengesetzes

26. Sept. 1993 in der Volksabstimmung befürworten 86.3 Prozent der Stimmenden und alle Stände den neuen Verfassungsartikel gegen den Waffenmissbrauch.
20. Juni 1997 Das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition löst kantonale Gesetze und interkantonale Vereinbarungen ab.
1. Januar 1999 Das Waffengesetz tritt in Kraft. Schon bald tauchen gravierende Vollzugsprobleme auf. Die Kantone wenden die Ausnahmegewilligungen uneinheitlich an.
16. März 2001 Der Bundesrat revidiert die Waffenverordnung, kann damit die Probleme aber nicht lösen. Er beauftragt das EJPD mit einer Teilrevision des Waffengesetzes.
20. Sept. 2002 Ruth Metzler, erste Vernehmlassung zur Teilrevision des Waffengesetzes.
22. Sept. 2003 Ruth Metzler, Start zweite Vernehmlassung, nationales Waffenregister.
- 2003/2004 Als neues Element taucht auf, dass aufgrund der Assoziierung der Schweiz an Schengen das Waffengesetz revidiert werden muss. Der Bundesrat entscheidet, das WG in drei Schritten zu revidieren:
1. zuerst nur die zwingend notwendigen Anpassungen an Schengen.
2. dann die unbestrittenen Teile der Metzler-Reform.
3. später die Anpassungen an neue multilaterale Erfordernisse (UNO-Waffenprotokoll, UNO-Instrument zur Markierung und Rückverfolgbarkeit).
1. Okt. 2004 Der Bundesrat schlägt in der Botschaft zu den Bilateralen Verträgen II eine Schengen-bedingte Teilrevision des Waffengesetzes vor.
17. Dez. 2004 Die Räte stimmen der Schengen-bedingten Teilrevision des Waffengesetzes zu. Namentlich wird auch der Waffenverkauf zwischen Privaten erwerbsscheinpflchtig und werden Produzenten, Importeure und Käufer einer Markierungs- und Meldepflicht unterworfen.
21. Feb. 2005 Der Bundesrat schiebt aufgrund des Referendums gegen Schengen die übrige Revision des Waffengesetzes auf die lange Bank.
5. Juni 2005 In der Volksabstimmung stimmen 54.6 Prozent der Stimmenden der Assoziation an Schengen und damit der entsprechenden Teilrevision des Waffengesetzes zu.
11. Januar 2006 Der Bundesrat verabschiedet die Botschaft zur Teilrevision des Waffengesetzes mit den unbestrittenen Teilen der Metzler-Revision.
1. März 2006 Der Bundesrat verspricht in seiner Antwort auf die Interpellation 05.3803 von Boris Banga (SP, SO), eine Interdepartementale Arbeitsgruppe FedPol, seco, EDA, VBS einzusetzen, die den gesetzlichen Anpassungsbedarf zur Umsetzung des UNO-Instruments für Markierung und Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen («Thalmann-Instrument») und die Ratifizierung UNO-Feuerwaffenprotokoll klärt. BR Blocher verschleppt die Einsetzung dieser Arbeitsgruppe. Dies erfolgt am 17. Januar 2007. Sie wird dem Bundesrat bis Ende 2007 Bericht erstatten.

3. April 2006 Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates (SiK-S) berät Teilrevision Waffengesetz. Anhörung der Kantone und des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV. 2. Mai 2006, SiK-S: Schlussberatung.
8. Juni 2006 Ständerat, Beratung und Beschluss. SP-Minderheit betr. Waffenregister und Markierungspflicht, Antrag Anita Fetz (SP, BS) betr. Waffen an Jugendliche. Grosse Debatte über Abgabe von Militärwaffen (kein Antrag).
- 3./4. Juli 2006 SiK-N. Anhörung Dr. med. Joseph Sachs, Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für forensische Psychiatrie (Suizidprävention) und Inspektor Bernard Bersier, Genf (zum Vollzug), Beratung.
13. Juli 2006 Medienkonferenz der SP, Amnesty, IPSILON, Friedensrat und Gewaltopfer für Verschärfung des Waffengesetzes.
9. August 2006 Annabelle lanciert Petition. Rund 18'000 Unterzeichnende fordern, «dass
1. Wehrpflichtige ihre Armeewaffe nicht mehr zu Hause aufbewahren dürfen und sie nach der Ausmusterung abgeben müssen;
2. zügig ein nationales Waffenregister geschaffen wird.»
- 4./5. September 06 SiK-N, Fortsetzung Beratung Teilrevision Waffengesetz und Beschluss.
20. September Nationalrat, Beratung und Beschluss (bis und mit Art. 9b).
19. Dezember Nationalrat, Waffengesetz zunächst traktandiert, dann fallen gelassen.
17. Januar 2007 Der Bundesrat setzt die von Boris Banga geforderte interdepartementale Arbeitsgruppe zum Anpassungsbedarf der Schweizer Gesetze an multilaterale Instrumente ein.
15. März 2007 Nationalrat, Waffengesetz, Beratung und Beschluss (Art. 9b bis Art. 33)
22. März 2007 Nationalrat, Beratung und Beschluss (ab Art. 34 bis Schluss).
25. Mai 2007 Rund 50 Parteien und Organisationen beschliessen, die Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt» zu lancieren.
4. Juni 2007 Ständerat, Differenzbereinigung. Kleine Abweichungen zum NR.
18. Juni 2007 Nationalrat, Differenzbereinigung. Kleine Abweichungen zum SR.
20. Juni 2007 Ständerat, Differenzbereinigung, SR stimmt NR zu.
22. Juni 2007 Schlussabstimmung Waffengesetz. Beide Räte stimmen der Teilrevision zu. Damit werden die Imitations- und Soft-Air-Waffen erfasst; für Messer und das Tragen gefährlicher Gegenstände wird eine Regelung getroffen; der anonymisierte Waffenverkauf – etwa über Internet – wird verboten; der Informationsaustausch zwischen zivilen und militärischen Behörden über den Waffenmissbrauch wird ermöglicht; Schusswaffenspuren werden zentral erfasst. Vieles bleibt aber offen.
4. Sept. 2007 Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt»: Start der Unterschriftensammlung.
- 2008 Eventuell Botschaft über eine weitere Revision des Waffengesetzes, um UNO-Instrument für Markierung und Rückverfolgbarkeit (Thalmann-Instrument) und das UNO-Feuerwaffenprotokoll umzusetzen.
- Herbst 2008 Die beiden Teilrevisionen des Waffengesetzes von 2004 und 2007 werden erst gleichzeitig mit Schengen in Kraft gesetzt. Dies wird frühestens im Herbst 2008 der Fall sein. Bis dahin gilt das total veraltete Waffengesetz in der Fassung von 1997.

2. Bei Privaten in der Schweiz zirkulierende Waffen

A. Leihweise abgegebene Ordonnanz-Waffen		252'000
Persönliche Waffen: Sturmgewehre 57 und 90	189'000	
Persönliche Waffen: Pistolen 49 und 75	46'200	
Unpersönliche Leihwaffen an Schützenvereine	16'800	
B. Privatisierte moderne Schweizer Ordonnanz-Waffen		1'448'000
<u>Ordonnanz-Repetier-Gewehre</u>		
Karabiner und Langgewehr Modell 1911	374'000	
Karabiner Modell 1931	549'500	
<u>Ordonnanz-Halbautomatische Gewehre</u>		
Sturmgewehr Modell 1957	164'000	
Sturmgewehr Modell 1990	10'000	
plus rund 5000 jedes Jahr		
Ordonnanz-Pistolen und -Revolver, rund	350'500	
davon Pistole 49:	105'620	
Pistole 75:	71'210	
plus rund 5000 jedes Jahr		
A+B. Zwischentotal: Moderne Ordonnanzwaffen		1'700'000
C. Private Repetier- und halbautomatische Gewehre		580'000
Jagd-Repetier-Gewehr und -Flinten, halbautomatische Jagdflinten, Jagd-Gewehre mit mehr als 2 Läufen	80'000	
Private Polizeiflinten + andere Repetierflinten	100'000	
Private Sturmgewehre 57 und 90, halbautomatisch	40'000	
Ausländische Ordonnanz-Gewehre	10'000	
Übrige private Waffen (Standardgewehre, klein- und grosskalibrige Match-Gewehre, Floberts, Flinten, Büchsen, Revolver usw.)	über 350'000	
Total moderne Waffen	2'280'000	2'280'000
D. Alte Ordonnanzwaffen, ca.		60'000
Von insgesamt über 1 Million abgegebenen alten Ordonnanzwaffen mit Jahrgang 1893 und früher dürften etwas weniger als 10 Prozent noch vorhanden sein	60'000	
E. Antike Schusswaffen, ca.		40'000
130'000 Schweizerische Ordonnanz-Gewehre die 1867ff auf Hinterladung transformiert wurden, davon weniger als 10 Prozent noch vorhanden	10'000	
Sammlerwaffen wie Jagdwaffen mit obsoletem Kaliber Vorderlader-Pistolen und -Gewehre etc.	30'000	
Total alte Waffen ca.	100'000	100'000
Gesamttotal	2'380'000	2'380'000

Quelle: VBS, FedPol, eigene Berechnungen (Stand 2007).

3. Für die Abgabe der Taschenmunition gibt es keine historische Tradition

In der Sommersession 2007 entschied eine Mehrheit des Ständerates, zumindest die Taschenmunition für die Armee-Waffe zukünftig im Zeughaus zu lagern und nicht mehr nach Hause abzugeben, wie dies Ständerätin Anita Fetz (SP, BS) in einer Motion gefordert hat. Dies bildet einen ersten Schritt in die richtige Richtung, kann aber bei weitem nicht genügen. Immerhin bestätigte damit der Ständerat, dass das Lagern von Munition und Waffe einen erheblichen Risikofaktor darstellt.

Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass die Armee jeweils nur in ausserordentlichen Lagen dazu kam, Taschenmunition nach Hause abzugeben, es dafür überhaupt keine historische Tradition gibt und auf politischem Weg bereits mehrfach die Taschenmunition wieder eingezogen wurde, weil sich diese als eine zu grosse Gefahrenquelle erwies.

Der früheste Entscheid, Taschenmunition abzugeben, geht auf das Jahr 1892 zurück. Vor dem Hintergrund des Hochimperialismus und einer akuten Bedrohungssituation beschloss der Bundesrat damals in einer Verordnung erstmals, den gewehrtragenden Mannschaften der Infanteriebataillone, die mit Grenzschaufgaben betraut waren, Taschenmunition mit nach Hause zu geben, um die Abwehrbereitschaft zu erhöhen. Allerdings verweigerte 1907 die Haager Konferenz bestimmten Schweizer Truppen die Anerkennung als reguläre Armee und schloss sie als irregulären Haufen von Heckenschützen vom Schutz des Kriegsvölkerrechts aus. Zudem kam es zu zahlreichen Suizidfällen und Verbrechen, so dass auf Druck der Kantone die Abgabe der Taschenmunition wieder gestoppt werden musste.

1939 gingen untergeordnete Stellen der Kriegsmaterialverwaltung und wenig später das Eidg. Militärdepartement (EMD) erneut dazu über, Angehörigen der Grenztruppen bei der Entlassung Taschenmunition mit nach Hause zu geben. 1940 wiederholte das Armeekommando diesen Befehl und weitete ihn auf Angehörige von Truppen im Innern des Landes aus.

1945, mit dem Ende des Aktivdienstes, wurden diese Befehle hinfällig. Zwar war die Schweizer Armee 1945 kein irregulärer Haufen von Heckenschützen mehr, wies aber weiterhin starke Züge einer wenig integrierten Partisanenarmee auf, die den einzelnen Kommandanten einen weiten Handlungsspielraum überliess. Die Munitionsabgabe war aber zunächst wieder gestoppt.

1951 – der Kalte Krieg erreichte mit dem Koreakonflikt einen ersten Höhepunkt – verfügte das EMD am 31. Juli, ab 1952 alle Waffen tragenden Wehrmänner wieder wie im Krieg mit Taschenmunition auszurüsten. Die seither gepflegte Praxis geht also bloss auf das Jahr 1952 zurück.

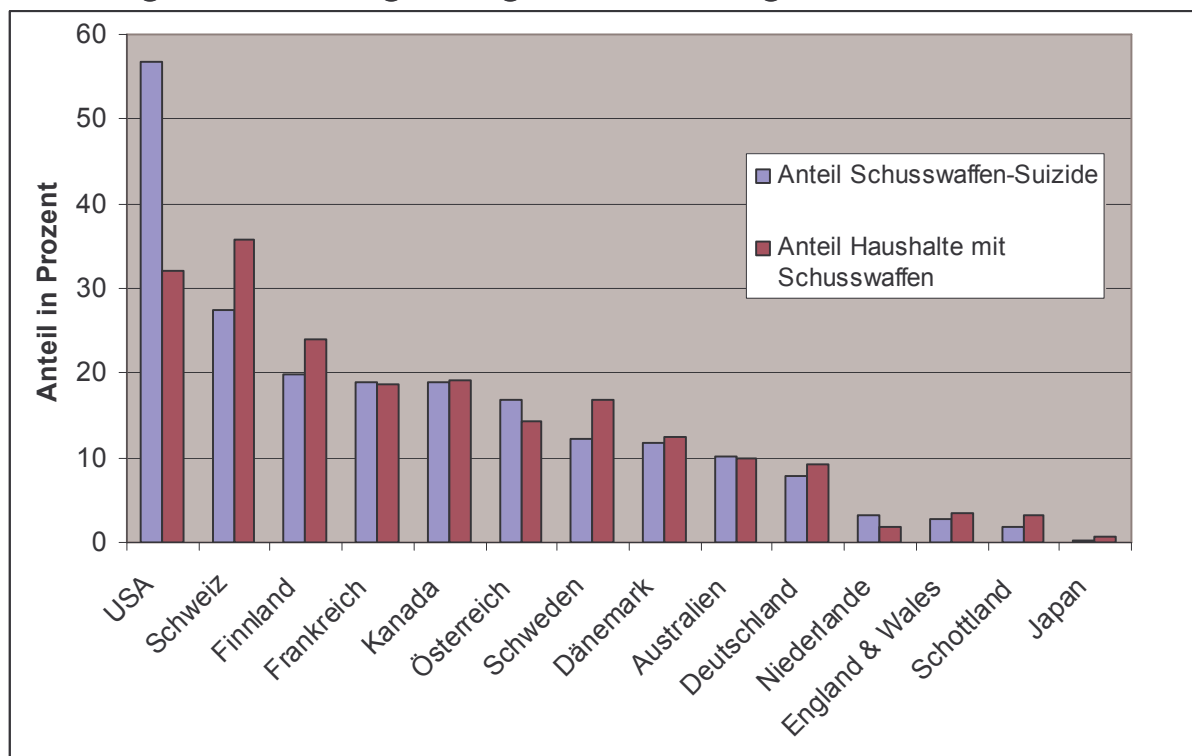
Kurz: Die Abgabe der Taschenmunition ist Ausdruck akuter Bedrohungssituationen im Hochimperialismus, zu Beginn des 2. Weltkrieges und des Kalten Krieges. Sie bildet keine historische Tradition, sondern ist ein Überbleibsel des Kalten Krieges, der für die Schweiz in diesem Punkt bis 2007 andauerte, obschon sich die Bedrohungslage längst grundlegend verändert hat.

4. Facts zum Schusswaffensuizid

Die Schweiz weist im internationalen Vergleich eine sehr hohe Suizidrate auf. Über 1'400 Menschen verlieren jedes Jahr auf diesem Weg ihr Leben. Suizid-Tote gibt es drei Mal häufiger als Verkehrs-Tote nach Autounfällen, sechs Mal so viele wie drogenbedingte Todesfälle und 15 Mal so oft wie Aids-bedingte Todesfälle. Bei jungen Männern zwischen 18 und 29 ist Suizid die häufigste Todesursache.

- Im Durchschnitt erfolgt in der Schweiz jeden Tag ein Schusswaffensuizid.
- Zwischen 1969 und 2004 erschossen sich in der Schweiz 12'174 Personen.
- Schusswaffen sind in der Schweiz das am häufigsten verwendete Tötungsinstrument (27 Prozent von allen Suiziden im Zeitraum 1994–2003).
- Dies ist vor allem auf Schusswaffensuizide bei Männern zurückzuführen (Anteil Schusswaffensuizide: 36 Prozent), während bei Frauen andere Methoden überwiegen (Anteil Schusswaffensuizide: 5 Prozent).
- Während Suizidraten bei anderen Methoden gesunken sind, sind die Raten der Schusswaffensuizide in der Schweiz tendenziell gestiegen.
- Praktisch alle kombinierten Tötungsdelikte mit anschliessendem Suizid des Täters erfolgen mit Schusswaffen.
- In der Schweiz sterben viel mehr Menschen an Schusswaffen-Suizid als aufgrund von Tötungsdelikten.
- Suizid mit Waffen ist eine äusserst tödliche Methode, die Überlebenschance ist klar tiefer als bei den meisten anderen Suizidmethoden.
- Opfer von Waffensuiziden zeigen klar weniger vorangehende Suizidversuche (22 Prozent) als Opfer anderer Suizidmethoden (36–70 Prozent).

Sind weniger Waffen verfügbar, begehen damit weniger Menschen Suizid



Quelle: American Journal of Public Health, 96. Jg., 2006, No. 10, S. 1752-1755.

5. Ein wirksames Waffengesetz – das Beispiel Kanada

Kanada hatte während Jahrzehnten ein ähnlich larges Waffengesetz wie die USA und die Schweiz. 1991 erhielt Kanada erstmals ein brauchbares Waffengesetz. Es wurde 1995 mit dem Gesetz C-68 zusätzlich verschärft. Zentrale Punkte waren:

- Jeder Waffenbesitzer braucht eine Bewilligung.
- Sämtliche Waffen werden registriert (nationales Waffenregister).
- Die Kriterien, um eine Waffe erwerben, besitzen und tragen zu können, werden massiv verschärft (Bedürfnisnachweis).
- Verschiedene Waffentypen werden gänzlich verboten.

Das Gesetz kann problemlos umgesetzt werden. Zehn Jahre später haben 90 Prozent der Waffenbesitzer eine Bewilligung, 90 Prozent aller Waffen sind registriert und die öffentliche Sicherheit ist wesentlich besser:

- Gegenüber 1991 werden jedes Jahr 652 Personen weniger mit Schusswaffen getötet: die Anzahl Todesfälle durch Schusswaffen ging zwischen 1991 und 2003 um 45 Prozent von 1444 auf 792 zurück.
- Die Anzahl Suizide mit Karabinern oder Jagdgewehren hat sich nahezu halbiert; die Anzahl Suizide mit Faustfeuerwaffen bleibt gleich hoch, weil das Gesetz diese Waffenkategorie nur ungenügend erfasst. Die Anzahl Suizide mit anderen Mitteln als Schusswaffen hat sich nur unwesentlich erhöht. Die These, wer Suizid machen wolle, finde immer irgendein Mittel, ist falsch. Unter dem Strich ging die Suizidrate in Kanada dank dem verschärften Waffengesetz insgesamt von 13,9 Suizidtoten pro 100'000 EinwohnerInnen im Jahre 1983 auf 11,7 Suizidtote pro 100'000 EinwohnerInnen im Jahre 2000 deutlich zurück (die Anzahl Schusswaffen-Suizide von 31,9 auf 19,0 pro 100'000). Dies zeigt klar auf, dass die Einschränkung der Verfügbarkeit von Waffen die Suizidrate tatsächlich senkt. Selbstverständlich kann sich die Suizidprävention nicht auf diese Massnahme beschränken. Sie ist aber ein wirksames Element.

6. Einheit der Materie und Durchführbarkeit

Volksinitiativen müssen von Gesetzes wegen die Einheit der Materie wahren und durchführbar sein. Namhafte Staats- und Verfassungsrechtler haben diese Frage geprüft und sind zum Schluss gekommen, dass die Volksinitiative «Für den Schutz vor Waffengewalt» die Einheit der Materie wahrt und die Durchführbarkeit der Initiative gewährleistet ist.

Die Einheit der Materie ist gewährleistet, wenn sich die Abstimmungsvorlage auf eine einzige politische Frage reduzieren lässt oder – anders ausgedrückt – wenn zwischen den einzelnen Elementen einer Vorlage ein genügender Sachzusammenhang besteht. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung erachtet einen sachlichen Zusammenhang unter anderem dann für gegeben, wenn die Regelungselemente ein und dasselbe Ziel verfolgen oder eine einheitliche Thematik betreffen. Die vorliegende Initiative ist in dieser Hinsicht nicht problematisch. Sämtliche Regelungsinhalte betreffen die Thematik der Prävention vor Waffengewalt und verfolgen das Ziel einer Einschränkung des Waffenkaufs, -besitzes und -tragens. Die Einheit der Materie ist damit gegeben.

Undurchführbarkeit ist nur gegeben, wenn eine tatsächliche und völlig zweifelsfrei erwiesene Undurchführbarkeit vorliegt. Praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung oder finanzielle Opfer fallen unter diesem Gesichtspunkt nicht ins Gewicht. Bei der vorliegenden Initiative sind keine Zweifel an der Durchführbarkeit gegeben.

G. Literaturhinweise und Links

1. Zur Situation in der Schweiz

Raphaël Brossard, Suicide par armes à feu: approche comparative et résultats d'une étude menée dans le canton de Vaud (Suisse), *Revue Suisse de Criminologie (RSC)*, Numéro 2 (2005) 3–19.

Andreas Frey et. al., Use of Army Weapons and Private Firearms for Suicide and Homicide in the Region of Basel, Switzerland, in: *Crisis* 2006; Vol. 27, No. 3, pp. 140–146.

Martin Killias, Carine Dilitz, Magaly Bergerioux, Familiendramen – ein schweizerischer „Sonderfall“, Universität Lausanne, *Crimiscope*, Nummer 33, Dezember 2006, http://www.unil.ch/webdav/site/esc/shared/Crimiscope/crimiscope033_2006_D.pdf

Kampagne gegen Kleinwaffen des Schweizerischen Friedensrates: <http://www.friedensrat.ch/kleinwaffen.hauptseite.html>

Chronik der laufenden Ereignisse mit Schusswaffen: <http://www.friedensrat.ch/kleinwaffen.chronik.07.html>

Amnesty International, FMPP, Forum Gewaltopfer, IPSILON, Schweizer. Friedensrat und Stop Suicide, *Medienkonferenz* vom 13. Juli 2006 für die Verschärfung des Waffengesetzes, <http://www.sp-ps.ch/index.php?id=161&action=detail&uid=641&L=0&referer=%2Findex.php%3Fid%3D161%26month%3D7%26L%3D0>

Bundesamt für Gesundheit, *Suizid und Suizidprävention in der Schweiz*. Bericht in Erfüllung des Postulates Widmer (02.3251), April 2005.

Bundesamt für Statistik, *Tötungsdelikte. Fokus häusliche Gewalt*. Polizeilich registrierte Fälle 2000–2004, Neuenburg 2006.

2. Zur internationalen Situation

Vladeta Ajdacic-Gross, Martin Killias, Urs Hepp, Erika Gadola, Matthias Bopp, Christoph Lauber, Ulrich Schnyder, Felix Gutzwiller, Wulf Rössler, Changing Times: A Longitudinal Analysis of International Firearm Suicide Data, *American Journal of Public Health*, October 2006, Vol 96, No. 10, pp. 1752–1755.

M. Humeau, N. Papetb, N. Jaafarib, L. Gotzamanisa, N. Lafayb, J.-L. Senonc, Disponibilité des armes à feu et risque suicidaire: revue de la littérature, in: *Annales Médico Psychologiques* 165 (2007) 269–275.

M. de Fatima Marinho de Souza, J. Macinko, A. P. Alencar, D. C. Malta, and O. L. de Moraes Neto, Reductions In Firearm-Related Mortality And Hospitalizations In Brazil After Gun Control, *Health Affairs*, March 1, 2007; Vol. 26, No. 2: pp. 575–584.

Small arms survey, Genf (Forschungsinstitut mit zahlreichen Publikationen, darunter einem hervorragenden Jahrbuch): <http://www.smallarmssurvey.org>

International Action Network on Small Arms (IANSA) (Internationale Kampagne zur Einschränkung der Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen): <http://www.iansa.org>

Coalition pour le contrôle des armes. *Le contrôle fonctionne: 500 décès de moins chaque année*: <http://www.guncontrol.ca/francais/F/controle.htm>

Kwing Hung, *Statistiques sur les armes à feu, Tableaux mis à jour*, Janvier 2006 (Gouvernement du Canada, Division de la recherche et de la statistique)
<http://www.doj.ca/fr/ps/rs/rep/2006/rr06-2/index.html>

3. Multilaterale Abkommen und Vereinbarungen

Folgende multilaterale Übereinkommen, politischen Absichtserklärungen und Empfehlungen liegen vor, die die Schweiz ausserpolitisch unterstützt, aber innenpolitisch nicht umgesetzt (siehe auch <http://www.schutz-vor-waffengewalt.ch/argumente.html>):

a) UNO-Feuerwaffenprotokoll, 2001

Protocol against the Illicit Manufacturing of and Trafficking in Firearms, Their Parts and Components and Ammunition, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime (A/RES/55/255),
http://www.unodc.org/pdf/crime/final_instruments/383a2e.pdf .

64 Staaten haben ratifiziert, weitere 52 Staaten haben unterzeichnet, nicht aber die Schweiz, siehe http://www.unodc.org/unodc/en/crime_cicp_signatures_firearms.html

b) UNO-Thalman-Instrument, 2005

International instrument to enable States to identify and trace, in a timely and reliable manner, illicit small arms and light weapons. Adopted by the United Nations General Assembly on 8 December 2005,
<http://disarmament.un.org/cab/docs/International%20instrument%20English.pdf>

c) UNO-Aktionsprogramm zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen

Programme of Action to Prevent, Combat and Eradicate the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects (UN Document A/CONF.192/15), July 2001,
<http://disarmament.un.org/cab/poa.html>

d) Genfer Erklärung über bewaffnete Gewalt und Entwicklung, 2006

The Geneva Declaration on Armed Violence and Development, 2006
http://www.eda.admin.ch/etc/medialib/downloads/edazen/topics/peasec/peac.Par.0114.File.tmp/mt_070616_GenevaDeclaration-2006_en.pdf

e) Europarat, Europäische Feuerwaffen-Konvention, 1978

Europäisches Übereinkommen über die Kontrolle des Erwerbes und des Besitzes von Feuerwaffen durch Privatpersonen (1978) (STE 101) – European Convention on the Control of the Acquisition and Possession of Firearms by Individuals, 28.6.1978, CETS No. 101
conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=101&CM=8&DF=12/2/04&CL=ENG

14 Staaten haben ratifiziert, weitere 9 Staaten haben unterzeichnet, nicht aber die Schweiz, siehe

<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=101&CM=8&DF=12/2/04&CL=ENG>

Stellungnahme des Bundesrates: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/3809.pdf> (S. 3848).

f) KSZE, Handbuch zu Kleinwaffen und leichten Waffen, 2003

Das Handbuch, 2003: http://www.osce.org/publications/fsc/2003/12/13550_29_fr.pdf

Entscheid Nr. 5/03, 2003: http://www.osce.org/documents/fsc/2003/07/817_fr.pdf

g) IRKR-Programm zur Verminderung der Verfügbarkeit von Kleinwaffen und leichten Waffen, 2005

Targeting the Weapons. Reducing the human cost of unregulated arms availability, 2005
<http://www.icrc.org/Web/Eng/siteeng0.nsf/html/p0864>

h) Parlamentarische Vorstösse zur multilateralen Dimension

Boris Banga, Interpellation 05.3803 vom 14.12.2005, Kleinwaffen und leichte Waffen. Umsetzungsschritte, http://search.parlament.ch/cv-geschaefte?gesch_id=20053803